



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes
Oberbürgermeister/in
der Kreisfreien Städte und
die Vorsitzenden der
Kreisverbände des SSG

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		CL/Mi	Frau Leser	504.1 / 130528	-150	02.03.2020

Corona-Virus

hier: Aktuelle Informationen sowie Hinweise für die Schulträger und aktuelle Empfehlungen zur Durchführung von Großveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige weitere allgemeine Hinweise zum Corona-Virus, Informationen für die Schulträger des Landesamtes für Schule und Bildung vom 28.02.2020 sowie Empfehlungen zur Durchführung von Großveranstaltungen weiterleiten.

1. Allgemeine Informationen

Im Freistaat Sachsen wird die Lage vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) regelmäßig beobachtet und bewertet. Das SMS steht dazu im Austausch mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) und den anderen Ländern. Wichtige aktuelle Informationen zur Entwicklung der Lage im Freistaat Sachsen finden Sie auf der Homepage des SMS unter folgendem Link:

<https://www.sms.sachsen.de/coronavirus.html>.

Sächsischer Städte- und
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Wie bereits mitgeteilt, finden Sie auch wichtige Informationen auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts unter dem Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html.

Die Ärztin oder der Arzt, der bei einem Patienten den Verdacht auf eine Erkrankung mit dem neuartigen Corona-Virus feststellt, muss dies dem Gesundheitsamt gemäß Corona-Virus-Meldepflichtverordnung melden. Die Labore, die das neuartige Corona-Virus bei einem Menschen nachweisen, müssen dies dem Gesundheitsamt ebenfalls melden.

Zur Priorisierung bei Labortestungen fügen wir Ihnen allgemeine Hinweise bei (Anlage 1).

2. Hinweise für die Schulträger

Das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) hat mit einem Schulleiterbrief vom 28. Februar 2020 (Anlage 2) Hinweise zum Corona-Virus sowie empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen an die Schulen übermittelt.

Infektionsschutzmaßnahmen

Den Schulen wird empfohlen, sich mit den Schulträgern bezüglich der Möglichkeiten zu gründlichen Hygienemaßnahmen abzustimmen. Insofern sind verstärkt Anfragen zu erwarten, die auf eine Ausstattung der Schulen mit Desinfektionsmitteln (Wirkbereich gegen Viren) gerichtet sind.

Meldepflicht von Verdachtsfällen

Die Meldepflicht für Verdachtsfälle an Schulen trifft gemäß § 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) grundsätzlich den Schulleiter als Leiter der Einrichtung. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass an den Schulen auch Personal tätig wird, das beim Schulträger angestellt ist bzw. im Auftrag des Schulträgers tätig wird. Im Wesentlichen handelt es sich um den gleichen Personenkreis, der auch von der Masernimpfpflicht betroffen ist (vgl. unser Schreiben vom 24. Februar 2020). Es ist daher empfehlenswert, diesen Personenkreis zu informieren und zu bitten, in Verdachtsfällen umgehend den Schulleiter zu informieren, damit dieser seiner Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz nachkommen kann.

Die Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem Gesundheitsamt spätestens innerhalb von 24 Stunden vorliegen. Dabei müssen auch Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem Gesundheitsamt gemeldet werden, damit das Gesundheitsamt die Person kontaktieren kann und die notwendigen Maßnahmen (z. B.

Isolierung des Patienten, Ermittlung von Kontaktpersonen) einleiten kann.

Weitere Entscheidungen im Zusammenhang mit möglichen Infektionen obliegen anschließend dem Gesundheitsamt, dem Verdachtsfälle zu melden sind, oder dem Schulleiter als Leiter der Einrichtung.

Schulfahrten

Im Schulleiterbrief sind darüber hinaus Ausführungen zum Schulfahrten enthalten. Dabei sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden. Teilweise werden Schulfahrten so organisiert, dass eine vertragliche Beziehung nur zwischen den Eltern der Schüler und dem Reiseveranstalter zustande kommt. In diesen Fällen ist der Schulträger auch von möglichen Stornierungen nicht betroffen.

Anders zu bewerten sind Fälle, in denen Beförderungs- und/oder Beherbergungsverträge gemäß Ziff. 4.4 Satz 2 VwV Schulfahrten im Namen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger für diesen abgeschlossen worden sind. Hier ist sicherzustellen, dass dem Schulträger keine Kosten entstehen, sofern die Schule in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten von der Durchführung der Schulfahrt Abstand nimmt. In diesem Fall ist auf Ziff. 4.3 VwV Schulfahrten zu verweisen, wonach die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schüler vor Durchführung einer Schulfahrt eine schriftliche Erklärung abgeben müssen, in der sie der geplanten Schulfahrt zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Diese Kostentragungspflicht gilt auch dann, wenn die Schulfahrt nicht durchgeführt wird.

3. Hinweise für Kindertageseinrichtungen

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat mit Schreiben vom 28. Februar 2020 (Anlage 3) den örtlichen Trägern der Jugendhilfe einige Hinweise zum Coronavirus übermittelt.

Wie bei Schulen, trifft die Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen an das Gesundheitsamt nach § 8 IfSG grundsätzlich die Einrichtungsleitung, nicht den Träger der Einrichtung. Insbesondere wenn es sich um kommunale Einrichtungen handelt, sollte gleichwohl auch die jeweilige Gemeinde als Träger der Kita durch die Einrichtungsleitung informiert werden.

4. Empfehlungen zur Durchführung von Großveranstaltungen

Großveranstaltungen können dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Der konkrete Umgang mit geplanten Veranstaltungen sollte je nach Einzelfall vor Ort entschieden werden. In Betracht kommen Absagen, Verschieben oder Umorganisation von

Veranstaltungen (z. B. Beschränkungen des Teilnehmerkreises). Es gibt keine verbindliche Vorgabe zum Umgang mit Großveranstaltungen. Zur Bewertung der Situation wird auf die Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes (Anlage 4) verwiesen. Die Entscheidung sollte in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt durch die Verwaltung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen

1. Priorisierung von Labortestungen bei Kapazitätsengpässen
2. Schreiben des Landesamt für Schule und Bildung vom 28.02.2020
3. Schreiben des Staatsministeriums für Kultus vom 28.02.2020
4. Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen